

Satzung

zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Petersdorf

vom 27.01.1984

Aufgrund der Art. 2 und 3 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.04.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erlässt die Gemeinde Petersdorf folgende Satzung:

§ 1 Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung folgende in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:
 - a) Bauschutt, Abraum, Straßenaufbruch, Kies und Erde;
 - b) Pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Abfallbeseitigungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Die Standorte der Abfallbeseitigungsanlagen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 2 Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zu Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

§ 4 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (2) Abfälle sind die in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer oder Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
 2. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert (§ 3 Abs. 1);
 3. nicht zugelassene Abfälle ablagert (§ 3 Abs. 3);
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 7 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten